



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.89 RRB 1954/2314**  
Titel                       **Baulinien.**  
Datum                     19.08.1954  
P.                         1048–1049

[p. 1048] Mit Eingabe vom 25. Juni 1954 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1953 betreffend teilweise Abänderung der südlichen Baulinie der projektierten Rainstrasse im Quartierplan Maiacker in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. September 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 22. April 1954 keine Rekurse ein.

Die geringfügige Baulinienänderung betrifft die Weglassung der für die Errichtung eines Kehrplatzes seinerzeit bestimmten Zurücksetzung der Baulinie. Sobald die Strasse durchgehend erstellt ist, erübrigt sich ein Kehrplatz. Der Genehmigung der Vorlage steht daher nichts entgegen. Der provisorische Charakter des Kehrplatzes hätte sich allerdings // [p. 1049] schon bei der erstmaligen Baulinienfestsetzung voraussehen und damit das vorliegende Baulinienverfahren sich vermeiden lassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 2. September 1953 betreffend teilweise Abänderung der südlichen Baulinie der projektierten Rainstrasse im Quartierplan Maiacker in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.05.2017*]